



Antrag Projektförderung

Datum:

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Greifswald gemäß § 1 Satzung der Studierendenschaft. Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängerinnen bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Titel:

Förderungsbetrag:

Relative Förderhöchstgrenze

Die Zuwendung beträgt in der Regel maximal 50 Prozent der Gesamtkosten der Maßnahme. In besonderen Ausnahmefällen kann ein höherer Zuschuss gewährt werden. Die Vollfinanzierung eines Projektes ist ausgeschlossen. Es können keine Kosten erstattet werden, die vor Bewilligung des Antrags bereits getätigt wurden.

Ich beantrage Zuwendungen in Höhe von über 50 Prozent der Gesamtkosten mit folgender Begründung:

Projekthalt

Datum des Projekts: _____ bis _____

Ort:

Kurzbeschreibung:

vom AstA auszufüllen:

Eingegangen:

Geprüft:

Haushaltsposten:

Verfügbare Mittel:

Datum:

Antragstellerin / Antragsteller

Die folgenden Daten werden von dem*der Referent*en*in für Finanzen und den Mitgliedern des Haushaltsausschusses des Studierendenparlaments eingesehen.

Antragstellende Person:

(stellvertretend für: _____)

Adresse (Antragstellende Person):

Telefonnummer:

E-Mail:

Bankverbindung (IBAN):

Verbindliche Informationen:

Ein Verwendungsnachweis muss nach § 8 der Förderrichtlinie des Studierendenparlaments spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme erbracht werden. Der Nachweis muss insbesondere in Form von Belegen und/oder Verträgen im Original erfolgen. Kopien können beim AStA angefertigt werden. Es müssen alle Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden.

Es muss zusätzlich ein Bericht über den Ablauf und Erfolg und ein Flyer der Veranstaltung abgegeben werden. Das Logo der Studierendenschaft muss auf der Werbung für die Veranstaltung deutlich erkennbar sein.

Sollten Sie innerhalb der vier Wochen den Verwendungsnachweis noch nicht vorweisen können, dann kann in begründeten Fällen die Frist verlängert werden. Wenden Sie sich dazu bitte innerhalb der vier-Wochen Frist an den*die Referent*en*in für Finanzen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei nicht rechtzeitiger Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. des Antrags auf Verlängerung der Frist die Förderung verfällt. Bei Verstößen gegen die Förderrichtlinie und bei wesentlichen inhaltlichen Abweichungen vom angegebenen Projektinhalt sowie bei unsachgemäßer Verwendung sind die Zuschüsse in voller Höhe zurückzuerstatten.

Die Angabe von unwahren Tatsachen stellt eine strafbare Handlung nach § 264 StGB dar. Bei falschen Angaben oder zweckwidriger Verwendung müssen die Mittel in voller Höhe zurückgezahlt werden

Ich willige hiermit in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten gem. Art. 6 Abs. 1 lit a) DS-GVO ein. Die Hinweise zum Datenschutz unter <https://stud.uni-greifswald.de/stupads> hab ich zur Kenntnis genommen

Eigenhändige Unterschrift

Anhang: Immatrikulationsbescheinigung der antragstellenden Person

Dieser Antrag ist an das AStA-Referat für Finanzen zu richten:

postalisch: Friedrich-Loeffler-Straße 28, 17489 Greifswald

per E-Mail: asta_finanzen@uni-greifswald.de

oder innerhalb der Öffnungszeiten des AStA-Büros.

Beschwerden

Solltet ihr Probleme mit dem*der Referent*en*in für Finanzen bei der Antragsstellung haben, dann könnt ihr euch gerne an den Haushaltsausschuss vom Studierendenparlament wenden (stupa_hha@uni-greifswald.de).

